



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Dezember 2022
(OR. en)

15905/1/22
REV 1
PV CONS 79
COMPET 1019
IND 551
MI 929
RECH 657
ESPACE 128

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt))
1. und 2. Dezember 2022

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

2. Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit 4
3. Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse 4
4. Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Information 4
5. Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG 4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Schlussfolgerungen zur Europäischen Agenda für den Tourismus 2030..... 4
7. Annahme der A-Punkte 5
- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
- b) Liste der Gesetzgebungsakte

Beratungen über Gesetzgebungsakte

8. Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)..... 5

Sonstiges

9. a) Schreiben Österreichs und unterstützender Mitgliedstaaten in Bezug auf IPCEI-Verbesserungen 5
- b) Bericht der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften..... 5
- c) Bericht 2022 des Netzes der KMU-Beauftragten an den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) 5
- d) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes..... 5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

10. Schlussfolgerungen zu Forschungsinfrastrukturen..... 6
11. Schlussfolgerungen zur neuen europäischen Innovationsagenda..... 6

12. Empfehlung des Rates zu Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen 6
13. Wissenschaft als Instrument zur Förderung der Politikgestaltung in den Mitgliedstaaten 6

SPACE

14. Nutzung von EU-Weltraumdaten 6

Sonstiges

Forschung

15. a) Öffentliche Konsultation zur Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der europäischen Rahmenprogramme für Forschung und Innovation 2014-2027 7
- b) Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) für Kultur und Kreativität des EIT..... 7
- c) Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) 7
- d) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes..... 7

Raumfahrt

- e) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes..... 7

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 8

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 1. DEZEMBER 2022

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15153/22 enthaltene Tagesordnung an.

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. **Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**  15024/1/22 REV 1
Allgemeine Ausrichtung + REV 1 ADD 1
+ **REV 1 ADD 2**
+ **REV 1 ADD 3**

Der Rat billigte die in Dokument 15024/1/22 REV 1 enthaltene allgemeine Ausrichtung. Erklärungen der deutschen, der irischen und der estnischen Delegation sind diesem Protokoll beigelegt.

3. **Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse**  14703/22
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die in Dokument 14703/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung.

4. **Richtlinie hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Information**  14723/22
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 14723/22 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis. Die Delegationen Deutschlands, Griechenlands, Kroatiens und Österreichs ergriffen das Wort und brachten ihre Unterstützung für das Ziel dieses Dossiers zum Ausdruck, wobei sie Bereiche hervorhoben, die weitere Beratungen erfordern.

5. **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG**  14540/22 + COR 1
Fortschrittsbericht + **REV 1 (el)**

Der Rat nahm den in Dokument 14540/22 + COR 1 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Schlussfolgerungen zur Europäischen Agenda für den Tourismus 2030  14683/22 + COR 1
Billigung

7. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 15161/22

Der Rat nahm die in Dokument 15161/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 15162/22

Verordnung über die Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung
Allgemeine Ausrichtung

UIC 14948/22 + COR 1
+ **COR 1**
REV 1 (da)
+ ADD 1
INDEF

Der Rat billigte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verordnungsvorschlag der Kommission in der Fassung des Dokuments 14948/22 (Rechtsgrundlage: Artikel 173 Absatz 3 AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

8. **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)** **UIC** 14668/22 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat billigte die in Dokument 14668/22 enthaltene allgemeine Ausrichtung. Er billigte die dem vorliegenden Protokoll beigefügte Erklärung des Rates.

Sonstiges

9. a) Schreiben Österreichs und unterstützender Mitgliedstaaten in Bezug auf IPCEI-Verbesserungen 15315/22

Informationen der österreichischen Delegation

- b) Bericht der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften 15302/1/22 REV 1
Informationen der Kommission

- c) Bericht 2022 des Netzes der KMU-Beauftragten an den Rat (Wettbewerbsfähigkeit) 14689/22
Vorstellung durch die Kommission

- d) Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes
Informationen der schwedischen Delegation

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FORSCHUNG

10. Schlussfolgerungen zu Forschungsinfrastrukturen

 13921/22

Billigung

Der Rat billigte den Wortlaut der Schlussfolgerungen in der Fassung des Dokuments 15429/22.

11. Schlussfolgerungen zur neuen europäischen Innovationsagenda

 14705/22 + ADD 1

Billigung

Der Rat billigte den Wortlaut der Schlussfolgerungen in der Fassung des Dokuments 15602/22 und nahm die beigefügte gemeinsame Erklärung Österreichs, Deutschlands und Luxemburgs zur Kenntnis.

12. Empfehlung des Rates zu Leitprinzipien für die Valorisierung von Wissen

  14753/22
(*) 14448/22

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 182 Absatz 5 und Artikel 292 AEUV)
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 14448/22 enthaltene Empfehlung an.

13. Wissenschaft als Instrument zur Förderung der Politikgestaltung in den Mitgliedstaaten

 14517/22

Orientierungsaussprache

Auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dokument 14517/22) führte der Rat eine Orientierungsaussprache über die Wissenschaft als Instrument zur Förderung der Politikgestaltung in den Mitgliedstaaten.

SPACE

14. Nutzung von EU-Weltraumdaten

 14231/1/22 REV 1

Orientierungsaussprache

Auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dokument 14231/1/22 REV 1) führte der Rat eine Orientierungsaussprache über die Nutzung von EU-Weltraumdaten.

Sonstiges

Forschung

15. a) **Öffentliche Konsultation zur Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der europäischen Rahmenprogramme für Forschung und Innovation 2014-2027** ☐ 15082/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- b) **Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) für Kultur und Kreativität des EIT** ☐ 15085/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)** ☐ 15114/22
Informationen der spanischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der spanischen Delegation zur Kenntnis.

- d) *Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes*
Informationen der schwedischen Delegation

Raumfahrt

- e) *Arbeitsprogramm des künftigen Vorsitzes*
Informationen der schwedischen Delegation

-
- ① erste Lesung
- ☐ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- ☐ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags.
- (*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

Erklärung zu dem die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 15162/22

Zum A-Punkt: **Verordnung über die Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich geht davon aus, dass das mit der oben genannten Verordnung geschaffene Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern genutzt wird, die von den Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern benötigt werden und die nicht für eine Verbringung in Drittländer bestimmt sind. Ferner geht Österreich davon aus, dass mittels des Instruments keine nuklearen Verteidigungsgüter beschafft werden.“

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 15153/22

Zu B- Punkt 2: **Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland unterstützt eine wirksame EU-RL über die **Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit**, basierend auf den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, das kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert. In diesem Sinne stimmt DEU dem von der Präsidentschaft zu Erreichung der Allgemeinen Ausrichtung vorgelegten Text (14791/22) zu und stellt dabei eigene Anliegen zu Teilaspekten im Sinne des Ratskompromisses zunächst zurück. DEU wünscht den zukünftigen Präsidentschaften für die Trilogverhandlungen viel Erfolg.

Die anstehenden Verhandlungen sollten aus unserer Sicht dazu genutzt werden, noch einige Aspekte im RL-Text stärker herauszustellen bzw. zu verankern, auf die wir auch während der Verhandlungen hingewiesen haben:

1) Mit Blick auf die Beendigung der Geschäftsbeziehungen sieht DEU die Notwendigkeit, den Grundsatz ‚Rückzug als Ultima ratio‘ im Sinne des Primats der Menschenrechte und des Umweltschutzes auszugestalten. Es gilt, einerseits überstürzte Rückzüge aus Beschaffungsmärkten zu vermeiden und die Befähigung der Zulieferer in den Fokus zu stellen. Andererseits kann die Beendigung in letzter Konsequenz unausweichlich werden und darf im äußersten Fall auch mit Verweis auf das Unternehmenswohl nicht unterlassen werden.

2) DEU begrüßt es grundsätzlich, dass die RL Vorschriften zum Zugang zu Abhilfe und Justizgewährung enthält. Aus unserer Sicht muss aber ein zusätzlicher Anreiz zur Umsetzung der RL-Bestimmungen gesetzt werden. Hierzu ist eine Haftungsprivilegierung für leichte Fahrlässigkeit bei der Befolgung von freiwilligen Brancheninitiativen oder der Verwendung qualifizierter Zertifizierungen („Safe Harbour“) zwingend erforderlich. Diese setzt einen positiven Anreiz zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten und honoriert entsprechende Bemühungen der Unternehmen. DEU wird nur einem RL-Text zustimmen, der diese Bedingungen erfüllt.

3) Der Zugang zu Abhilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen sollte darüber hinaus in praxistauglicher Weise weiter gestärkt werden. Dabei wird zu klären sein, inwieweit die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz enthaltene Prozessstandschaft und ein Akteneinsichtsrecht in den Regelungsbereich einzubeziehen sein werden.

4) DEU begrüßt, dass die CSDDD einen wichtigen Beitrag zum Schutz der im Annex I Teil 1 aufgelisteten Menschenrechte leisten wird. Die Auflistung der menschenrechtlichen Standards bedarf aber weiterer Konkretisierungen, zudem bedarf es einer Einschränkung der Auffangklausel, um dem in den Verfassungen der Mitgliedstaaten, aber auch in der EU-Grundrechtecharta verankerten Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden. Unternehmen müssen zweifelsfrei erkennen können, welchen konkreten Verhaltenspflichten sie unterliegen.

5) Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass im Annex I Teil 2 aufgelisteten Umweltbelange durch die CSDDD gestärkt werden. Gleichwohl sprechen wir uns dafür aus, dass als weitere wichtige Belange ausdrücklich klargelegt wird, dass Schutzgebiete i.S.d. Art. 8a) Biodiversitätskonvention erfasst sind, und dass Bestimmungen aus dem Londoner Protokoll zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen sowie Bestimmungen zu Abbau und Forschung am Tiefseeboden nach Art. 153 (3) UNCLOS aufgenommen werden.

6) DEU bekennt sich zu dem Ziel, ökologische und soziale Werte im Dialog mit der Wirtschaft im Rahmen von Sustainable Finance-Maßnahmen zu integrieren. Wenn Finanzdienstleistungen nicht EU-weit einheitlich in den Anwendungsbereich der CSDDD einbezogen werden, sollten entsprechende Pflichten grundsätzlich im Bereich spezifischer Kapitalmarktregulierung und Finanzdienstleistungsaufsicht, aufgegriffen werden.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland hat das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie unterstützt, die bei der Förderung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns eine wichtige Rolle spielen wird. Ein EU-weiter Rahmen ist am besten geeignet, um sowohl das Funktionieren des Binnenmarkts zu unterstützen als auch die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt über die EU hinaus zu beeinflussen. Irland hat sich bemüht, dafür zu sorgen, dass der Vorschlag ehrgeizig ausfällt und zugleich das richtige Gleichgewicht zwischen einem wirksamen Schutz der Interessenträger und der Gewährleistung gefunden wird, dass die von den Unternehmen umzusetzenden Maßnahmen klar, verhältnismäßig und durchsetzbar sind. Irland ist der Auffassung, dass der Vorschlag für alle Wirtschaftszweige und somit auch für beaufsichtigte Finanzunternehmen im Finanzsektor gelten sollte.

Irland ist enttäuscht darüber, dass den Mitgliedstaaten in der endgültigen Fassung des Textes, die dem Rat heute vorgelegt wurde, die Flexibilität gelassen wird, den Finanzsektor auszuschließen. Irland ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass jeder vereinbarte Ansatz die Harmonisierung unterstützt, die Politikkohärenz fördert und die Gefahr einer Fragmentierung innerhalb des Binnenmarkts vermeidet. Dementsprechend haben wir den überarbeiteten Vorschlag des Vorsitzes nicht unterstützt und uns bei der Annahme der allgemeinen Ausrichtung enthalten.

Doch handelt es sich hier um einen bahnbrechenden Vorschlag, mit dem Unternehmen rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt auferlegt werden. Irland sieht einem erfolgreichen Abschluss der bevorstehenden Trilogverhandlungen und einer baldigen Einigung über die endgültige Fassung der Richtlinie erwartungsvoll entgegen.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland begrüßt das allgemeine Ziel der Richtlinie, die Menschenrechte und die Umwelt bei der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten zu schützen. Unternehmen, insbesondere große Unternehmen, spielen eine wichtige und sogar entscheidende Rolle im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, da die Produktionsmittel für Waren und Dienstleistungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechtsgrundsätze haben.

Allerdings sind die Lösungen in Bezug auf den Menschenrechtsteil des Anhangs, die zivilrechtliche Haftung und den Finanzsektor aus unserer Sicht nach wie vor weder rechtlich klar noch durchführbar. Die Anwendung rechtlich unklarer Bestimmungen könnte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Obwohl im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag mehrere positive Änderungen festgestellt werden können, sind wir dennoch der Ansicht, dass noch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessen, die vom Vorschlag abgedeckt werden, erreicht wurde.

Bei der Umsetzung des Anhangs (insbesondere im Bereich der Menschenrechte) würde dies die Frage aufwerfen, wie rechtlich klare und nachvollziehbare Verpflichtungen im nationalen Recht ausgestaltet werden können. Dies wiederum könnte zu nicht hinreichend einheitlichen Verpflichtungen in der gesamten EU führen, was dem Ziel der Richtlinie zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus würden die vagen Verpflichtungen es den Unternehmen erschweren, ihre Verpflichtungen zu beurteilen, um eine mögliche zivilrechtliche Haftung vernünftigerweise zu vermeiden, und für die Geschädigten wäre es schwierig, zu beurteilen, ob eine Klage voraussichtlich Erfolg haben wird. Darüber hinaus sehen wir nach wie vor Widersprüche zu den allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts, vor allem in Bezug auf die Zurechnung der Haftung. Was den Finanzsektor betrifft, so wird die Nachhaltigkeit in diesem Sektor bereits durch verschiedene Rechtsakte geregelt, was mehrere Fragen zu den Verknüpfungen, der Kohärenz und der Rechtsklarheit in Bezug auf die für den Finanzsektor geltenden Sorgfaltspflichten aufwirft.

Vor diesem Hintergrund kann Estland die allgemeinen Ausrichtung nicht billigen, zumal wir uns gewünscht hätten, dass der Menschenrechtsteil des Anhangs präzisiert wird und die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung gestrichen oder zumindest näher festgelegt werden.“

Zu B- Punkt 8: **Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DES RATES

„Der Rat unterstützt die politischen Ziele des Chip-Gesetzes und möchte das finanzielle Ambitionsniveau des Vorschlags beibehalten. Zugleich bekräftigt der Rat sein Bekenntnis zur Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Wiederverwendung freigegebener Mittel im Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm¹ im Hinblick auf die Obergrenze von 0,5 Mrd. EUR im Zeitraum 2021-2027 für die erneute Bereitstellung dieser freigegebenen Mittel zugunsten des Forschungsprogramms.

Um die vorgesehene Gesamtmittelausstattung von 3,3 Mrd. EUR beizubehalten, wird die Kommission ersucht, den Rat bei der Sondierung alternativer Lösungen zu unterstützen, die im Laufe der bevorstehenden Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament erörtert werden könnten, wobei die Vorrechte der Haushaltsbehörde zu achten sind. Der Rat unterstreicht, dass der Beitrag von Horizont Europa zur Mittelausstattung des Chip-Gesetzes in Höhe von 1,65 Mrd. EUR beibehalten werden sollte.

¹ ABl. C 444 I vom 22.12.2020, S. 3.

Der Rat verweist ferner auf die am 23. November 2022 gebilligte Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes und des Programms für sichere Konnektivität im Weltraum².“

Zu B- Punkt 11: **Schlussfolgerungen zur neuen europäischen Innovationsagenda**
Billigung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG LUXEMBURGS, ÖSTERREICHS UND DEUTSCHLANDS

„Nach Auffassung der Bundesregierung ist nur Wasserstoff, der auf der Grundlage erneuerbarer Energien erzeugt wird („grüner“ Wasserstoff), langfristig nachhaltig.“

² [ABl. xxxxx]